

## 1. Satzung zur Änderung der Grundordnung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Aufgrund von § 8 Abs. 4 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Ziff. 12 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (LHG) vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1 ff), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg am 29.01.2014 die nachstehende 1. Satzung zur Änderung der Grundordnung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg vom 05.02.2013 (Amtl. Bekanntmachung vom 13.02.2013, S. 3 – 28) beschlossen.

Der Universitätsrat hat hierzu am 10.04.2014 Stellung genommen. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat seine Zustimmung mit Schreiben vom 18.07.2014, Az: 41-7323.1-101/15/1 erteilt.

### Artikel 1

Die Grundordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.02.2013 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird neu gefasst: „Unter Wahrung der Wissenschaftsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz (GG) sind Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung auf friedliche Ziele ausgerichtet. Das Rektorat unterrichtet den Senat und den Universitätsrat jährlich durch einen Bericht über die Einhaltung der Zielsetzung nach Satz 1; der Bericht ist in geeigneter Weise öffentlich zugänglich zu machen. Bericht und Unterrichtung der Öffentlichkeit nach Satz 2 müssen die Rechte Betroffener und Dritter, insbesondere die Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG) und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG) wahren.“

b) Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden zu Absätzen 4 bis 8.

2. § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29 Studierendenschaft

Die an der Albert-Ludwigs-Universität immatrikulierten Studierenden einschließlich der immatrikulierten Doktoranden und Doktorandinnen bilden die Verfasste Studierendenschaft (Studierendenschaft). Sie ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche eine Gliedkörperschaft der Universität.“

3. § 30 wird wie folgt gefasst:

„§ 30 Selbstverwaltung der Studierendenschaft

Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst und regelt ihre Organisation in einer Organisationssatzung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.“

4. § 31 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Studentischen Mitglieder in der Kommission werden von der Verfassten Studierendenschaft benannt.“

5. In der Übersicht werden die Überschriften in Abschnitt 9 wie folgt geändert:

a) § 29 „Studierendenschaft“.

b) § 30 „Selbstverwaltung der Studierendenschaft“.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Die Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in Kraft.

Freiburg, den 13.08.2014



Prof. Dr. Gunther Neuhaus  
Vizerektor